

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1. Jeder Verkauf oder Geschäftsabschluss eines Gewerbetreibenden mit CMS AUTOMATISME gilt als uneingeschränkte Einverständniserklärung mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern zuvor keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.2. Demzufolge sind andere vom Kunden gestellte Bedingungen gegenüber CMS AUTOMATISME ohne dessen schriftliches Einverständnis unwirksam.

2. VERKAUFS- ODER GESCHÄFTSABSCHLUSS

2.1. Die Angaben und Beschreibungen in den Verkaufsunterlagen von CMS AUTOMATISME dienen lediglich zur Information und können einseitig geändert werden. Diese Angaben haben nur dann verbindlichen Charakter, wenn sich der Vertrag ausdrücklich darauf bezieht.

2.2. Die alleinige Aushändigung einer Dokumentation oder von Plänen gilt nicht als verbindliche Zusage von CMS AUTOMATISME.

2.3. CMS AUTOMATISME ist erst nach schriftlicher und seinerseits unterzeichneter Auftragsbestätigung an die Zusagen seiner Vertreter oder Zwischenhändler gebunden.

2.4. Sonderaufträge, Angebote oder Kostenvoranschläge von CMS AUTOMATISME sind ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung nur 60 Tage lang gültig und verfallen, sofern der Kunde den Auftrag ändert. Das Geschäft gilt als abgeschlossen, sobald der Kostenvoranschlag von CMS AUTOMATISME vom Kunden unterzeichnet und an CMS AUTOMATISME übergeben wurde.

3. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG EINES AUFTRAGS

3.1. Anfragen zur Änderung eines Auftrags werden nur dann geprüft, wenn sie in schriftlicher Form an CMS AUTOMATISME gerichtet werden, und erfordern das Einverständnis von CMS AUTOMATISME.

3.2. Die Kosten für Auftragsänderungen auf Kundenwunsch sind vom Kunden zu tragen.

3.3. Bei einer Auftragsstornierung behält CMS AUTOMATISME die geleisteten Anzahlungen ein. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, den entsprechenden Preis für den Teil des Auftrags zu bezahlen, der bis zur Stornierung bereits ausgeführt wurde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

4. PREISE

4.1. Die Preise werden nach den Preislisten festgelegt, die an dem Tag gelten, an dem der Kunde CMS AUTOMATISME den entsprechenden Auftrag erteilt.

4.2. In Auftrag gegebene Arbeiten, die nicht in den Kostenvoranschlägen aufgeführt sind, gelten als Zusatzarbeiten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3. Abgesehen von Sonderbedingungen, die insbesondere für den Export gelten, sind die Preise in Euro

angegeben, einschließlich Verpackung, zuzüglich Versandkosten und zuzüglich Steuern.

4.4. Für vorzeitige Zahlungen wird kein Skonto gewährt.

4.5. Wenn der Preis in einer Fremdwährung vereinbart wird, so gilt der jeweilige Eurowechselkurs am Tag der Zahlung bzw. der Mahnung.

5. ZAHLUNG

a. Zahlungsmodalitäten:

5.1. Rechnungen von CMS AUTOMATISME sind mit dem in den Sonderbedingungen vereinbarten Zahlungsmittel und nach folgenden Modalitäten zu bezahlen:

- Bei Maschinen gilt prinzipiell:
 - 30 % Anzahlung am Tag der Auftragsannahme durch den Kunden
 - 30 % am Tag der vorläufigen Abnahme bei CMS AUTOMATISME
 - Restbetrag innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung, dabei muss die Abnahme der Maschine innerhalb dieser Frist stattfinden
- Bei anderen Produkten gilt: 30 Tage Monatsende, ab Rechnungsdatum.

5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen oder bei Inanspruchnahme der Garantie die Zahlungen auszusetzen.

5.3. Zahlungen gelten nur dann als fristgerecht, wenn die Wertstellung aller in Rechnung gestellten Beträge innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

b. Zahlungsverzug oder Ausbleiben der Zahlung:

5.4. Wenn bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum keine Zahlung eingegangen ist, muss der Kunde einen Säumniszuschlag zahlen, der ohne Mahnung fällig ist. Dieser berechnet sich aus dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes auf die fälligen Nettobeträge ab dem Folgetag des auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatums bis zum Tag vor der tatsächlichen Zahlung. Der Betrag der Säumniszuschläge wird von Rechts wegen auf Preisnachlässe von CMS AUTOMATISME angerechnet. Bei Zahlungsverzug wird eine Pauschalzulage für Eintreibungskosten in Höhe von 40 Euro berechnet.

5.5. Bei Zahlungsverzug behält sich CMS AUTOMATISME das Recht vor, die Ausführung seiner Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung auszusetzen.

5.6. Bei Ausbleiben der Zahlung wird, sofern CMS AUTOMATISME dies als angemessen erachtet, der Kaufvertrag bzw. der Geschäftsabschluss von Rechts wegen dreißig Tage nach erfolgloser Mahnung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung aufgelöst.

Vorbehaltlich gerichtlicher Sanierungs- oder Insolvenzverfahren behält sich CMS AUTOMATISME nach Ablauf dieser Frist das Recht vor, Folgendes zu fordern:

- unverzügliche Rückgabe der Maschinen oder Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden, gemäß nachstehender Eigentumsvorbehaltsklausel
- sofortige Fälligkeit sämtlicher nicht fälligen Forderungen
- Stornierung aller laufenden Aufträge oder eines Teils davon

5.7. Der Kunde darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von CMS AUTOMATISME keine Zahlung aussetzen, Verrechnungen vornehmen, einen Garantieeinbehalt abziehen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend

machen.

c. Zahlungsgarantien:

5.8. In Abhängigkeit von den Risiken, insbesondere bei einer Änderung der Finanzlage des Kunden oder einer erwiesenen Verschlechterung der Bonität des Kunden, behält sich CMS AUTOMATISME jederzeit das Recht vor, eine Überziehungsgrenze für jeden Kunden festzulegen und bestimmte Garantien oder eine vollständige Bezahlung des Auftrags ohne Abzüge zu fordern.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Für alle Verkaufs- und Geschäftsabschlüsse von CMS AUTOMATISME gilt ein Eigentumsvorbehalt. Dementsprechend erfolgt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises keine Eigentumsübertragung der Waren auf den Kunden.

6.2. Der Kunde muss auf Anfrage von CMS AUTOMATISME nachweisen, dass er eine Versicherung (für Haftpflicht, Brände, Explosionen, Diebstahl, Wasserschäden, eventuell Maschinenbruch und elektrische Gefahren usw.) abgeschlossen hat, die alle Güter abdeckt, die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind, einschließlich jener Güter, die ihm nicht gehören.

6.3. Bis zur Eigentumsübertragung auf ihn muss der Kunde darauf achten, dass das von CMS AUTOMATISME an der Maschine angebrachte Typenschild unversehrt bleibt.

6.4. Der Kunde, der eine Maschine erwirbt, darf diese bis zur vollständigen Bezahlung des Preises nicht weiterverkaufen.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet, Ansprüche auf Waren, die von Dritten durch Pfändung, Beschlagnahme oder ähnliche Verfahren geltend gemacht werden könnten, mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln abzuwehren. Er muss, sobald er davon Kenntnis hat, das Unternehmen CMS AUTOMATISME darüber informieren, um diesem die Möglichkeit zu bieten, seine Interessen zu schützen. Wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit in angemieteten Räumen ausübt, muss er den Vermieter über die Rechtsverhältnisse der verkauften Waren unterrichten.

6.6. Bei Rücknahme beanspruchter Waren ist der Kunde verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, der sich insbesondere aus der Wertminderung sowie in jedem Fall aus der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Waren ergibt. Dementsprechend muss der Kunde CMS AUTOMATISME als Vertragsstrafe für jede volle Woche, in der er in Besitz der zurückgeforderten Waren ist, eine Entschädigung in Höhe von 5 % des vereinbarten Nettopreises zahlen. Wenn CMS AUTOMATISME aufgrund der Vertragsauflösung erhaltene Anzahlungen zurückzahlen muss, so kann es diese mit der sich aus der Vertragsstrafe ergebenden Forderung verrechnen.

7. AUSLIEFERUNG DER WAREN – TRANSPORT

a. Modalitäten

7.1. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden, gelten die Produkte als ab Werk verkauft und in den Lagern von CMS AUTOMATISME in Frankreich ausgeliefert.

7.2. Je nachdem, welches Transportmittel und welcher Bestimmungsort vom Kunden vor der Auftragsbestätigung bzw. der Annahme des Kostenvoranschlags angegeben wurden, liefert CMS AUTOMATISME geeignete Verpackungen oder Schutzelemente. Wenn keine entsprechenden Angaben

gemacht wurden, werden die Produkte gegebenenfalls auf Gefahr des Kunden so kostengünstig wie möglich verpackt, jedoch so, dass eine Beschädigung unter normalen Transportbedingungen vermieden wird.

7.3. Garantieschein, Betriebsanleitung und Konformitätserklärung bzw. gegebenenfalls Einbauerklärung werden zusammen mit der Maschine bei deren Inbetriebnahme beim Kunden geliefert.

b. Fristen

7.4. Die Lieferfristen beginnen am letzten der nachstehenden Tage:

- Datum des Vertragsabschlusses gemäß Artikel 2 oben
- Datum des Eingangs der Anzahlung bzw. der vollständigen Bezahlung bei CMS AUTOMATISME

7.5. Sofern keine verbindliche Frist ausdrücklich vereinbart wurde, dienen die Lieferzeitangaben lediglich zur Information. In diesem Fall gilt:

- Die Lieferungen werden je nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge des Auftragseingangs ausgeführt.
- CMS AUTOMATISME ist berechtigt, Einzel- oder Sammellieferungen vorzunehmen.

7.6. Die Lieferfrist:

- wird ausgesetzt, solange der Kunde nicht alle für die Fertigung erforderlichen technischen Informationen oder Muster an CMS AUTOMATISME übermittelt hat
- kann bei einer vom Kunden angeforderten Auftragsänderung verlängert werden

7.7. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Einstellung laufender Zahlungen oder zur Stornierung des Auftrags bzw. anderer bestätigter Aufträge. Der Kunde kann jedoch bei einer Lieferverzögerung von mehr als drei Wochen gegenüber der angegebenen Lieferfrist in schriftlicher Form die Anwendung von Vertragsstrafen fordern, deren Höhe sich auf 1 % des Nettoauftragspreises pro abgelaufene Woche nach der 3. Woche beläuft und die auf 5 % des Preises begrenzt ist. Vertragsstrafen können nur von der letzten fälligen Zahlung abgezogen werden. Diese Vertragsstrafen haben eine schuldbeitfreiende Wirkung. Über die oben genannte Vertragsstrafenobergrenze bei Lieferverzögerungen hinaus kann CMS AUTOMATISME also nicht haftbar gemacht werden.

c. Risiken

7.8. Bei Verkäufen ab Werk erfolgt die Übertragung der Warenrisiken zum Zeitpunkt der Warenbereitstellung am Lagerort von CMS AUTOMATISME, und zwar unabhängig von den Verkaufs- oder Transportbedingungen und ungeachtet des Eigentumsvorbehalts oder einer frachtfreien Lieferung, auch in Fällen höherer Gewalt. Es obliegt deshalb dem Kunden, auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen, um sich gegen den Verlust oder die Beschädigung von Waren während des Transports abzusichern.

7.9. Wenn laut Vertrag ein Verkauf mit Anlieferung vorgesehen ist, erfolgt die Übertragung der Warenrisiken zum Zeitpunkt des Eintreffens der Waren am vereinbarten Zielort und noch vor dem Abladen vom Fahrzeug. *Es obliegt folglich dem Kunden, auf eigene Kosten eine Zusatzversicherung für anvertraute Sachen bei seinem Versicherungsanbieter abzuschließen.*

7.10. Falls ein Schaden oder Mangel bei der Annahme festgestellt wird und die Lieferung von einem professionellen Transportunternehmen ausgeführt wurde, ist der Kunde verpflichtet, seine Vorbehalte *präzise und mit Angabe von Gründen auf dem Transportschein zu formulieren, anschließend gegenüber diesem Transportunternehmen per Einschreiben innerhalb der drei folgenden Werkzeuge (ausgenommen Feiertage) zu bestätigen* und CMS AUTOMATISME darüber zu informieren.

7.11. Wenn der Kunde die Lieferung zum vereinbarten Datum nicht entgegengenommen oder gegebenenfalls den Lieferort für die Waren CMS AUTOMATISME nicht mitgeteilt hat, werden die Waren auf Kosten und

Gefahr des Kunden verwahrt.

8. QUALITÄT – LEISTUNGEN

8.1. Die Produkte und Maschinen werden von CMS AUTOMATISME fachgerecht und gemäß den geltenden Normen hergestellt. Es obliegt jedoch dem Kunden, gegebenenfalls zu prüfen, ob diese den geltenden Vorschriften für Hygiene und Arbeitsschutz entsprechen.

8.2. Jede Maschine wird von CMS AUTOMATISME gemäß den Spezifikationen des Lastenhefts gefertigt, das vom Kunden angenommen und nach den von ihm geäußerten Bedürfnissen erstellt wurde. Die Maschine kann jedoch nur dann die von CMS AUTOMATISME angekündigten Leistungseigenschaften erreichen, wenn die zuvor mitgeteilten technischen Vorgaben eingehalten werden und die Maschine unter normalen Betriebsbedingungen eingesetzt wird. Dies setzt insbesondere voraus, dass die vorgesehene Betriebszeit eingehalten wird und das Bedienpersonal ausreichend produktiv ist.

8.3. CMS AUTOMATISME arbeitet mit größter Sorgfalt, damit die im Lastenheft vorgesehenen betrieblichen bzw. wirtschaftlichen Leistungseigenschaften erreicht werden. Wenn aber CMS AUTOMATISME aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu einem bestimmten Ergebnis verpflichtet ist und sich herausstellt, dass die erwarteten Leistungen unter angemessenen Bedingungen durch keinerlei Modifikationen erzielt werden können, leistet CMS AUTOMATISME gegenüber dem Kunden für sämtliche dadurch verursachten Verluste und Schäden Schadensersatz, der, außer bei grobem Verschulden von CMS AUTOMATISME, auf 5 % des Nettopreises der betreffenden Lieferung begrenzt ist.

9. ABNAHME – BEANSTANDUNGEN

a. Bei Maschinen:

9.1. Vor der Endabnahme der Maschine werden in den Produktionsstätten von CMS AUTOMATISME nach Terminabsprache im Beisein des Kunden Tests durchgeführt. Abgesehen von den Personalkosten des Kunden übernimmt CMS AUTOMATISME sämtliche Ausgaben für diese Tests.

9.2. Wenn diese Tests nicht erfolgreich verlaufen, werden die Vorbehalte des Kunden präzise und mit Angabe von Gründen im vorläufigen Abnahmeprotokoll erfasst. CMS AUTOMATISME bemüht sich darum, die Probleme mit der gebotenen Sorgfalt zu beheben bzw. die Maschine so anzupassen, dass die Lastenheftspezifikationen erfüllt werden. Der Test wird auf Anfrage des Kunden wiederholt. Andernfalls erhält der Kunde eine Mitteilung über die Lieferbereitschaft, sobald die Tests nach Ansicht von CMS AUTOMATISME zufriedenstellend verlaufen.

9.3. Wenn diese Tests keinerlei Anlass zu Beanstandungen von Kundenseite geben, gilt das vorläufige Abnahmeprotokoll als Mitteilung über die Lieferbereitschaft für die Maschine.

9.4. Wenn der Kunde bzw. sein Vertreter nicht bei den Tests zugegen ist, gilt das von CMS AUTOMATISME in zwei Exemplaren ausgefertigte Testprotokoll als von beiden Parteien angenommen und wird ebenso als Mitteilung über die Lieferbereitschaft angesehen.

9.5. Die Endabnahme der Maschine findet nach Terminabsprache innerhalb von 30 Tagen nach der Aufstellung beim Kunden statt. Dabei sollen beide Parteien feststellen, ob die bei den Tests erzielten Ergebnisse den Lastenheftspezifikationen genügen. Ist dies der Fall, so verpflichtet sich der Kunde, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

9.6. Wenn sich jedoch diese Tests als nicht zufriedenstellend erweisen, muss der Kunde seine Vorbehalte umgehend präzise und mit Angabe von Gründen schriftlich in einem Protokoll festhalten. CMS AUTOMATISME bemüht sich darum, die festgestellten Unregelmäßigkeiten schnellstmöglich zu beheben und zufriedenstellende Tests durchzuführen, die eine Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls rechtfertigen.

9.7. Wenn das Endabnahmeverfahren nicht innerhalb der oben genannten Frist von 30 Tagen erfolgt, kann CMS AUTOMATISME den Kunden auffordern, hierfür innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen ab Vorlage dieser Anfrage per Einschreiben mit Empfangsbestätigung ein neues Datum zu vereinbaren. Wenn keine Endabnahme im Beisein beider Parteien organisiert wird, so gilt die Endabnahme nach Ablauf der gesetzten Frist als stillschweigend und vorbehaltlos erteilt.

9.8. Während der Startphase und bis zur Beherrschung aller Funktionen der neuen Maschine ist der Kunde verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um seine gewohnten Arbeitsmethoden und -ausrüstungen beizubehalten.

b. Bei anderen Produkten:

9.9. Unbeschadet der gegenüber dem Transportunternehmen zu treffenden Vorkehrungen sind Beanstandungen bei einer unvollständigen Lieferung, offensichtlichen Mängeln oder der Lieferung eines falschen Produkts nur dann zulässig:

- wenn sie ordnungsgemäß mit Angabe von Gründen per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Waren am Zielort an CMS AUTOMATISME gerichtet werden
- und vor jeglicher Nutzung dieser Produkte erfolgen

9.10. Für jede Rücksendung ist im Vorfeld eine formelle Vereinbarung zwischen Kunde und CMS AUTOMATISME zu treffen. Die Kosten und Risiken für die Rücksendung übernimmt der Kunde.

9.11. Der Kunde ist verpflichtet, CMS AUTOMATISME alle Belege zu liefern, die für die Beurteilung der festgestellten Mängel nach Prüfung der Produkte in Bezug auf den Lieferschein hilfreich sind, insbesondere zu folgenden Punkten: Mengen, Typen, Maße, Qualität.

9.12. Die Gründe für die Beanstandung müssen mit Eingangsdatum und Unterschrift der in Empfang nehmenden Person auf dem Lieferschein vermerkt werden.

9.13. Sofern ein Mangel in Bezug auf die Lieferscheinangaben nachgewiesen wird, erhält der Kunde unter Ausschluss jedweder sonstigen Behebung:

- bei einer unvollständigen Lieferung eine ergänzende Lieferung auf Kosten und Gefahr von CMS AUTOMATISME
- bei einem offensichtlichen Mangel oder der Lieferung eines falschen Produkts kostenlosen Ersatz oder eine Rückerstattung für das betreffende Produkt (je nach Entscheidung von CMS AUTOMATISME)

10. GARANTIE – HAFTUNG

10.1. Für Maschinen und Teile von CMS AUTOMATISME wird eine zwölfmonatige Garantie gewährt. Das Wechseln einer Betriebsflüssigkeit oder von sonstigem Verbrauchsmaterial ist von der Garantie ausgeschlossen.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme, sofern es sich um eine Maschine handelt, bzw. der Lieferung bei sonstigen Produkten. Die Inanspruchnahme der Garantie erfolgt schriftlich mit Angabe von Gründen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an CMS AUTOMATISME innerhalb dieser Frist.

10.3. Innerhalb der geltenden Frist verpflichtet sich CMS AUTOMATISME, jegliche planungs-, material- oder ausführungsbedingte Störung zu beheben, die bei der Abnahme nicht offensichtlich war. Diese Garantie

beschränkt sich auf die Verpflichtung seitens CMS AUTOMATISME zum kostenlosen Austausch oder zur Reparatur des Produkts bzw. einer seiner Komponenten, nachdem es von den entsprechenden Abteilungen als defekt anerkannt wurde.

10.4. Durch Reparatur, Modifikation oder Austausch eines Teils während des Garantiezeitraums verlängert sich die Gewährleistungsfrist des betreffenden Produkts nicht. Für die im Rahmen der Garantie ausgetauschten oder reparierten Teile gelten jedoch dieselben Garantiebedingungen wie für die Originalteile während eines neu beginnenden Garantiezeitraums.

10.5. Arbeiten, die im Rahmen der Garantie erforderlich sind, werden grundsätzlich in den Produktionsstätten von CMS AUTOMATISME ausgeführt, nachdem das defekte Produkt bzw. Teil mit dem Einverständnis von CMS AUTOMATISME zur Reparatur bzw. zum Austausch eingesandt wurde. In diesem Fall übernimmt CMS AUTOMATISME die Kosten für Demontage und Montage sowie die Versandkosten.

10.6. Wenn CMS AUTOMATISME Arbeiten am Aufstellungsort ausführen muss, werden die Fahrtkosten für sein Personal sowie die Arbeitszeit für Demontage und Montage, die aufgrund besonderer Betriebs- oder Aufstellungsbedingungen der Maschine erforderlich sind bzw. die nicht zum Lieferumfang gehörende Elemente betreffen, dem Kunden in Rechnung gestellt.

10.7. Die Garantie kann nicht in Anspruch genommen werden, sofern die festgestellten Schäden eine der folgenden Ursachen haben:

- Beschädigung der Ware aufgrund eines Schadensfalls bzw. falsche Beförderungs- oder Lagerungsbedingungen nach der Auslieferung
- unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Maschine
- fehlerhafte Montage der Maschine durch den Kunden oder durch Dritte in Abwesenheit von CMS AUTOMATISME
- falsche Ausrüstungswahl aufgrund vom Kunden nicht angegebener Betriebsbedingungen (nicht vorgesehene Anwendungen, ungeeignete Umgebung ...)
- Defekt aufgrund einer Bauvorgabe des Kunden oder eines Fehlers von Materialien bzw. Teilen, die vom Kunden geliefert wurden
- Missachtung der Wartungsvorgaben von CMS AUTOMATISME
- Beschädigung der Maschine durch Unterbrechungen der Stromzufuhr oder durch eine zu hohe Spannung
- nicht vorgesehene und von CMS AUTOMATISME nicht spezifizierte Modifikation oder Reparatur der Maschine durch den Kunden
- Reparaturen oder Austausch von Teilen aufgrund normaler Abnutzungserscheinungen (Verschleiß, Abrieb oder Rostbildung)

10.8. Bei Fehlern an seinen Produkten wird das Unternehmen CMS AUTOMATISME vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen im Rahmen der Vorgaben des französischen Rechts, die am Tag einer eventuellen Gerichtsentscheidung zur Umsetzung dieser Bestimmungen hierfür gelten, von seinen Haftungs-, Garantie- und Sicherheitspflichten befreit.

10.9. In jedem Fall ist CMS AUTOMATISME nicht verpflichtet, Schäden zu reparieren, die der Kunde durch Bemühung um rechtzeitige Anwendung aller hierzu notwendigen Maßnahmen hätte verhindern können.

11. KUNDENDIENST

11.1. Nach der Garantiezeit sowie in allen Fällen, in denen die Garantie nicht anwendbar ist, kann CMS AUTOMATISME im Rahmen seines Kundendienstes tätig werden.

11.2. Anfragen hierzu werden nach Eingang der erforderlichen Angaben bei CMS AUTOMATISME vom

Kundendienst bearbeitet.

12. PLÄNE UND ENTWÜRFE

12.1. Das Unternehmen CMS AUTOMATISME verfügt über ein geistiges Eigentumsrecht auf seine Pläne und Entwürfe, die ohne vorheriges schriftliches Einverständnis weder umgesetzt, noch vervielfältigt oder weitergegeben werden dürfen.

12.2. Der Kunde, der CMS AUTOMATISME zur Ausführung eines Sonderauftrags Pläne, Teile oder Materialien bereitstellt, muss sich im Vorfeld vergewissern, dass diese nicht durch ausschließende Rechte sowie insbesondere ein gewerbliches Schutzrecht geschützt sind, und sichert CMS AUTOMATISME gegen die Folgen einer Klage im Zusammenhang mit ihrer Nutzung ab. In einem solchen Fall tritt der Kunde dem Verfahren bei und übernimmt alle Gebühren, Kosten, Honorare und gegebenenfalls Strafzahlungen, die von CMS AUTOMATISME zu tragen wären.

12.3. Wenn das Unternehmen CMS AUTOMATISME der Urheber einer Erfindung oder Perfektionierung in Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags ist, so ist es deren Eigentümer und behält sich das Recht vor, die notwendigen Schritte zum Schutz dieser Erfindung/Perfektionierung zu unternehmen sowie in seinem Namen entsprechende Patente anzumelden und zu nutzen, es sei denn, es tritt die Rechte für seine Erfindungen an den Kunden ab oder gewährt diesem die kostenfreie und nicht ausschließliche Nutzung für Normalbetrieb, Wartung und Reparaturen.

13. HÖHERE GEWALT – BEFREIUNGSGRÜNDE

13.1. Als Haftungsbefreiungsgrund für das Unternehmen CMS AUTOMATISME gilt jeglicher Fall höherer Gewalt sowie jedes Ereignis, ob zum Zeitpunkt des Verkaufs oder des Geschäftsabschlusses vorhersehbar oder nicht, das sich der Einflussnahme von CMS AUTOMATISME entzieht, dessen Auswirkungen es nicht verhindern oder verhüten kann und das die Erfüllung all seiner Vertragsverpflichtungen oder eines Teils davon vorübergehend oder endgültig unter Anwendung der üblichen Sorgfalt unmöglich macht. Dazu zählen insbesondere: Brände oder Überschwemmungen, Stromausfälle oder ein Ausbleiben von Rohstofflieferungen, Arbeitskämpfe, Änderungen gesetzlicher Regelungen, Ereignisse oder Verweigerung von Genehmigungen, die zur Behinderung von Exporten führen usw.

13.2. CMS AUTOMATISME benachrichtigt den Kunden über jedweden Befreiungsgrund schriftlich unmittelbar nach dessen Auftreten sowie später bei dessen Ende.

13.3. Das Ereignis, das einen Befreiungsgrund darstellt, hat zur Folge, dass die Erfüllung der Verpflichtungen von CMS AUTOMATISME ausgesetzt wird, solange die Folgen dieses Ereignisses andauern. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz.

13.4. Drei Monate nach dem Tag des Ereignisses kann jede Partei die Auflösung des Kaufvertrags bzw. Geschäftsabschlusses fordern. Eventuelle Anzahlungen werden dabei ohne weiteren Schadensersatz rückerstattet. Gegebenenfalls muss jedoch für bereits ausgelieferte Produkte der entsprechende Preis an CMS AUTOMATISME gezahlt werden.

14. ANZUWENDENDEN RECHT – GERICHTSBARKEIT

14.1. Für Verträge mit CMS AUTOMATISME gilt französisches Recht, sofern nicht ausdrücklich in Sondervereinbarungen etwas anderes festgelegt wird.

14.2. Bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit, der Auslegung, der Erfüllung, der Nichterfüllung oder des Bruchs der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, sich aufrichtig um eine gütliche Einigung zu bemühen.

14.3. Sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, kann die betreibende Partei das Landgericht (Tribunal de Grande Instance) in SAARGEMÜND (FRANKREICH) anrufen, das ausschließlich zuständig ist, auch bei Garantieklagen oder im Fall mehrerer Beklagter. CMS AUTOMATISME behält sich jedoch das Recht vor, das für den Kunden zuständige Gericht anzurufen.

14.4. Für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich der Text in französischer Sprache als Originaltext maßgeblich.

CMS Automatismes
Rue Ampère
F-57720 SCHWEYEN
Tel. +33 (0)3 87 96 60 60